



DER SCHWEIZERISCHE BUNDESRAT
LE CONSEIL FÉDÉRAL SUISSE
IL CONSIGLIO FEDERALE SVIZZERO
IL CUSSEGL FEDERAL SVIZZER

Verfügung über die Einsetzung der Eidgenössischen Medienkommission

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 8e der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998¹ (RVOV),

verfügt:

1. Einsetzung

Der Bundesrat setzt ausserparlamentarische Kommissionen durch Verfügung ein (Art. 57c Abs. 2 Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz [RVOG] vom 21. März 1997² und Art. 8e Abs. 1 RVOV).

Die Eidgenössische Medienkommission wird auf den 1. Januar 2013 eingesetzt.

¹ SR 172.010.1
² SR 172.010

2. Notwendigkeit

Der technologische Wandel und das veränderte Mediennutzungsverhalten des Publikums stellen die Schweizer Medien vor neue Herausforderungen. Im Zuge dieser Entwicklungen wird auch die Aufgabenerfüllung des Bundes im Medienbereich anspruchsvoller und erfordert breites Fachwissen.

Um den Medienplatz Schweiz stärken und eine zielgerichtete Entwicklung der Medien ermöglichen zu können, ist ein auf Dauer angelegter Dialog unter den involvierten Marktteilnehmern, Institutionen, Verbänden und Behörden nötig.

Ein nicht weisungsgebundenes Fachgremium der dezentralen Bundesverwaltung soll diesen Dialog fördern und den Bundesrat und die Bundesverwaltung mit seinem Fachwissen beratend unterstützen.

3. Aufgaben

Die Eidgenössische Medienkommission verfolgt und diskutiert die Entwicklung der Medien im Allgemeinen und jene in der Schweiz im Besonderen. Sie analysiert im Auftrag des UVEK oder auf eigene Initiative spezifische Problemstellungen im Bereich der Medien, weist auf Handlungsbedarf hin und schlägt Lösungsoptionen vor. Sie richtet Empfehlungen an den Bundesrat und das UVEK.

Sie befasst sich insbesondere mit Fragen in den Bereichen:

- a. Medienplatz Schweiz: Entwicklungen und Herausforderungen, Berücksichtigung des internationalen Umfeldes;
- b. Demokratische Meinungs- und Willensbildung: Anforderungen an die Medien;
- c. Service public: Auftrag, Leistungen, Finanzierung;
- d. Publikum: Mediennutzung und Bedürfnisse;
- e. Technologien: Entwicklungen, Herausforderungen und Nutzen;
- f. Wirtschaftliche Grundlagen: Finanzierungsmodelle, Förderungsnotwendigkeit, Förderungsmöglichkeiten;
- g. Akteure im Mediensystem Schweiz: Synergien und Kooperationen;
- h. Medienschaffende: Arbeitsbedingungen, Aus- und Weiterbildung.

Das UVEK kann die Kommission anhören zu Entwürfen betreffend:

- a. medienpolitisch relevanten Revisionen von Bundesgesetzen und Verordnungen;
- b. wichtigen medienpolitischen Grundsatzentscheiden des Bundesrates;

- c. die Berichte des Bundesrates an das Parlament, soweit der Aufgabenbereich der Medienkommission betroffen ist.

4. Mitgliederzahl

Die Medienkommission umfasst insgesamt 15 Mitglieder mit Fachkenntnissen aus dem Bereich der Medien und der neuen Kommunikationstechnologien. Ausser dem Präsidenten werden sämtliche Mitglieder zu einem späteren Zeitpunkt gewählt.

5. Organisation

Die Eidgenössische Medienkommission ist eine Verwaltungskommission nach Artikel 8a Absatz 2 RVOV und dem UVEK administrativ zugeordnet. Das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) besorgt das Sekretariat; es stellt die nötige Infrastruktur und mindestens 50 Stellenprocente zur Verfügung.

Die Eidgenössische Medienkommission trifft sich in der Regel vier bis sechs Mal jährlich. Sie plant ihre Aktivitäten im Rahmen eines Jahresprogrammes und koordiniert dieses mit dem UVEK. Die Kommission erlässt ein Geschäftsreglement, das namentlich die Zuständigkeiten, die Verantwortlichkeiten und die Beziehung zu den Bundesbehörden regelt. Das Reglement ist vom UVEK zu genehmigen.

Die Eidgenössische Medienkommission kann in Absprache mit dem UVEK Aufträge an aussenstehende Dritte erteilen.

6. Berichterstattung und Information der Öffentlichkeit

Im Rahmen ihres Auftrages ist die Eidgenössische Medienkommission grundsätzlich selbst für die Information der Öffentlichkeit zuständig. Die Information der Öffentlichkeit zu politischen Fragen im Namen der Eidgenössischen Medienkommission erfolgt jedoch mit der gebotenen Zurückhaltung und in Koordination mit dem UVEK.

Die Eidgenössische Medienkommission erstattet dem UVEK und der Öffentlichkeit jeweils Ende Jahr Bericht über die erfolgten Tätigkeiten und die erzielten Resultate.

7. Schweigepflicht

Die Mitglieder der Eidgenössischen Medienkommission sind zur Wahrung des Amtsgeheimnisses verpflichtet. Sie machen sich strafbar, wenn sie ohne Ermächtigung Geheimnisse preisgeben, die sie in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der Medienkommission erfahren haben (Art. 320 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937³).

Sie dürfen nicht öffentlich bekannte Informationen, die sie im Rahmen der Kommissionstätigkeit erlangen, nur in diesem Zusammenhang verwenden. Sie dürfen diese nicht verwenden, um für sich oder andere einen Vorteil zu erlangen.

10. Finanzielle Rahmenbedingungen

Die Mittel der Eidgenössischen Medienkommission werden im Budget des BAKOM eingestellt.

11. Entschädigungskategorie

Die Eidgenössische Medienkommission ist gemäss Artikel 8n Absatz 1 Buchstabe a und Anhang 2 RVOV der Entschädigungskategorie G3 zugeordnet.

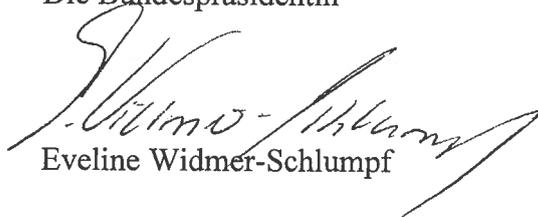
12. Auskunftsrecht der Kommission gegenüber der Verwaltung

Die Verwaltung stellt der Eidgenössischen Medienkommission die Informationen zur Verfügung, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.

Bern, 21. November 2012

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates:

Die Bundespräsidentin



Eveline Widmer-Schlumpf

Die Bundeskanzlerin



Corina Casanova

³ StGB; SR 311.0